



Abteilung: 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: 23.7 Umweltfachaufgaben, FB 23.7.1 Wasser
Ansprechpartner: Herr Koppatz
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 / 799 - 4059

Merkblatt

zur Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für häusliches Abwasser

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind aus Umweltschutz- und Gewährleistungsgründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (im Normalfall alle 20 Jahre, in Wasserschutzgebieten in der SZ II alle 5 Jahre, in der SZ III alle 10 Jahre, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung nichts anderes regelt).

Anlagen, die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden, sind bis spätestens **31.12.2015** überprüfen zu lassen. Bei begründetem Verdacht auf Undichtheiten ist ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen. In diesem Fall kann die Prüfung auch von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Allgemeines

Entsprechend § 60, Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind **wasserdicht**, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig herzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind nach § 60, Abs. 2 WHG die Anlagen den Anforderungen entsprechend anzupassen.

Der Nachweis der Wasserdichtheit nach den anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt unter anderem die folgenden Normen:

- DIN EN 1610:1997-10 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN 1986-30:2012-02 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 4261-1:2010-10 Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung
- DIN EN 12566-1:2004-01 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben

Die Dichtheitsprüfung muss durch qualifizierte Mitarbeiter eines darauf eingerichteten Fachbetriebes mit entsprechendem Sachkundenachweis durchgeführt werden.

Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen

Die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung für Kleinkläranlagen sind in der DIN 1986-30:2012-02 in Verbindung mit der DIN 4261-1:2010-10 wie folgt geregelt:

„Bei in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen muss nach DIN 4261, Teil 1, wie bei neu eingebauten Anlagen, eine Prüfung auf Wasserdichtheit nach DIN EN 12566, Teil 1, vorgenommen werden. Bei der Prüfung mit Wasser muss unabhängig von der Einbausituation die Anlage bis mindestens 5 cm über dem Rohrscheitel des Zulaufrohres gefüllt werden.“

Bei Anlagen aus dem Werkstoff Beton darf der Wasserverlust $0,10 \text{ l/m}^2$ benetzter Innenfläche nach DIN EN 1610 nicht überschreiten. Bei Kleinkläranlagen aus anderen Werkstoffen (z. Bsp. Polyethylen, GFK) ist keine Wasserzugabe zulässig.

Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage durchzuführen.

Werden im Rahmen der Wartung bei Kleinkläranlagen Undichtheiten festgestellt, sind diese umgehend zu beseitigen. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.“

Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben

Entsprechend DIN 1986-30:2012-02 ist die Dichtheitsprüfung wie folgt geregelt.

„Abwassersammelgruben sind bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte auf Dichtheit durch Befüllung mit Wasser zu prüfen. Der Wasserzugabewert darf bei Gruben, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, [...] $0,10 \text{ l/m}^2$ benetzter Innenfläche der Außenwände und der Sohle der Abwassersammelgrube während einer Prüfzeit von 30 min nicht überschreiten.

Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z. Bsp. Polyethylen, GFK) ist [...] keine Wasserzugabe zugelassen.“

Durchführung der Prüfung und Protokoll

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist analog der DIN EN 1610 vorzunehmen.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist Protokoll zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Prüfobjekt (Standort, Werkstoff, DIBt-Zulassungsnummer, Hersteller)
- Geometrie der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube (Angabe von Innenabmessungen, Gesamthöhe, Höhe Zulauf oder Schnittzeichnung mit Maßen als Anlage zum Prüfbericht, ...)
- ermittelte Prüfdaten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, zulässiger Wasserverlust)
- Dokumentation der eingestellten Prüffüllhöhe (z. Bsp. mittels Foto)
- Prüfmethode, Messgenauigkeit, Messgerätenummer, Sensorgerätenummer, Kalibrierdatum
- Prüfzeit (Datum, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende)
- Messwertaufzeichnung über die Prüfzeit (z. Bsp. Druckabfall, Pegelabfall, Wasserzugabemenge), Umrechnung auf den tatsächlich festgestellten maximalen Wasserverlust
- Ergebnis der Prüfung
- Name und Unterschrift Prüfer, Name und Unterschrift Anlageneigentümer

Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist ein Dokument, das zwingend zur Erreichung der Betriebserlaubnis notwendig (vgl. Bedingungen der abZ des DIBt) und Bestandteil der Abnahmeunterlagen ist.

Ein Protokoll nur mit dem Hinweis „dicht“, wird als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt.

Hinweis zur Messmethodik:

Die bei der Prüfung nachzuweisenden geringen Wasserzugabemengen sind im Regelfall nur durch entsprechende technische Anlagen messbar (Messprinzip mit Druckmessung, Laser- oder Ultraschalltechnik durch kalibrierte Messgeräte, Auswertung über Computer).

Eine Messung mit Zollstock, die Zugabe von Wasser mit Messbechern oder ähnliche ungenaue Methoden können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern und werden nicht anerkannt.